

II- 2879 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

5- fahr

DER BUNDESMINISTER
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1336 / A.B.
 ZU 1323 / J.

Präs. am 18. Aug. 1969

Wien, am 18. August 1969

Zl. 18.525-Präs. A/69
 Anfrage der Abg. Dr. van Tongel und
 Gen. betreffend die Anwendung des § 30
 Bundesstrassengesetzes, BGBl. Nr. 59/1948.

An den
 Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred Maleša

W i e n

Auf die Anfrage, welche die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. van Tongel und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 25. Juni 1969, betreffend die Anwendung des § 30 Bundesstrassengesetz BGBl. Nr. 59/1948, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Anfragen lauten:

- 1.) Sind Sie bereit, die nachgeordneten Stellen anzuweisen, dass in jenen Fällen bei denen die Strassenbeschädigung durch eine Selbstanzeige gemäß § 99 StVO der Strassenverwaltung zur Kenntnis gekommen ist, von einer Strafverfolgung gemäß § 30 Bundesstrassengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, Abstand genommen werden möge?
- 2.) Sind Sie bereit, ehebaldigst eine Novelle zum Bundesstrassengesetz ausarbeiten zu lassen, mit der dem § 30 eine dem § 99 StVO 1960 entsprechende Fassung verliehen wird, sodass der rechtspolitische Sinn des § 99, Abs. 6, lit. a StVO bewahrt bleibt?

Zu 1.) :

Das Bundesstrassengesetz, BGBl. Nr. 59/1948 in seiner geltenden Fassung enthält keine dem § 99 Abs. 6 lit. a der Strassenverkehrsordnung 1960 entsprechende Bestimmung, welche die Strafbarkeit nach § 30 BStG bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung einer Bundesstrasse oder der dazugehörigen Anlagen ausschliesst. Der Bundesminister für Bauten und Technik ist daher nicht berechtigt, ohne gegen das Gesetz zu verstossen, an die nachgeordneten Stellen eine

Zl. 18.525-Präs.A/69

Weisung zu erteilen, in jenen Fällen, bei denen die Strassenbeschädigung durch eine Selbstanzeige der Strassenverwaltung zur Kenntnis gekommen ist, von einer Strafverfolgung Abstand zu nehmen.

Zu 2.):

In dem am 4.8.1969 zur Aussendung gelangten Entwurf eines Bundesstrassengesetzes 1969 ist eine Bestimmung enthalten, welche die Strafbarkeit nach § 30 des alten Bundesstrassengesetzes ausschliesst, wenn die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle oder die Dienststelle der Bundesstrassenverwaltung vom Beschädiger oder von einem der Beschädiger ohne unnötigen Aufschub verständigt wurde.

